

## **Großer finanzieller Schaden wegen Verwendung von GVO-Futter für „Bio“-Schweine**

**Lüneburg (mm) Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lüneburg dürfen Schweine, die bis zu acht Tage lang Futter mit geringen Mengen gentechnisch veränderter Sojabohnen gefressen haben, nicht mehr als Schweine aus ökologischem Landbau vermarktet werden.**  
(Az.: 4 B 24/07)

Ein Landwirt aus Niedersachsen hielt Schweine nach den Normen der ökologischen Tierhaltung. Das Futter bezog er aus einem holländischen Betrieb, es handelte sich um "Öko-Futter". Dieses Öko-Futter hatte einen Sojabohnenanteil von 1,7 %. Bei einer Überprüfung durch eine niederländische Zertifizierungsstelle wurde allerdings festgestellt, dass in einer bestimmten Lieferung 2,4 % der Sojabohnen gentechnisch verändert waren, so dass das Futter dieser Lieferung nicht mehr als Öko-Produkt verkauft werden durfte. Vor der Feststellung der gentechnischen Veränderung des Sojabohnenanteils, waren die 650 Schweine des Bauerns bereits acht Tage lang mit diesem Produkt gefüttert worden.

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wies deshalb die zuständige Ökoprüfstelle darauf hin, dass die Schweine nicht als "Bio-Schweine" vermarktet werden durften.

Der Landwirt klagte beim Verwaltungsgericht und begehrte vorläufigen Rechtsschutz. Mittels Feststellungsklage sollte erreicht werden, dass der Verwendung des Futters der Vermarktung der Tiere als Bio-Schweine nichts entgegensteht und er verlangte vom Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, anderslautende Hinweise an die Ökoprüfstelle zu unterlassen. Hierzu trug er vor, dass er von der gentechnischen Veränderung des Futters zum Zeitpunkt der Fütterung keine Kenntnis gehabt hatte. Wenn nur 4,2 % der Sojabohnen gentechnisch verändert waren, aber nur 1,7 % Sojabohnen im Futter sind, ergebe sich ein Gesamtanteil von 0,04 % gentechnisch veränderten Materials im Futter. Dieses sei auch nur über einen kurzen Zeitraum von höchstens einer Woche verfüttert worden. Sollte er seine Schweine nicht als Öko-Schweine vermarkten dürfen, würde der finanziellen Schaden 125.000 bis 130.000 € betragen.

Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz u.a. deswegen ab, da keine Eilbedürftigkeit gerechtfertigt war. Der Bauer hatte z.B. nicht glaubhaft machen können, dass er in existentiellen Belangen betroffen war. In einer eidesstaatlichen Versicherung führt er zwar aus, er wisse, dass der Preis pro Schwein aus konventioneller Verarbeitung im Schnitt etwa 200 € niedriger liege als bei einem Tier aus ökologischen Landbau. Durch den hier zu erwartenden Mindererlös in der Größenordnung von ca. 130.000 € wäre seine wirtschaftliche Existenz nachhaltig betroffen. Allerdings fehlten in seiner Stellungnahme konkrete Angaben zu am Markt für Schweine aus konventionellen und ökologischen Landbau gezahlten Preisen. Des Weiteren machte er keine Angaben zur gesamtwirtschaftlichen Situation seines landwirtschaftlichen Betriebes, die belegen würden, dass der drohende Verlust ein existenzbedrohendes Ausmaß hatte.

Die Richter begründeten ihren Beschluss weiterhin damit, dass der Hinweis des Landesamtes für Verbraucherschutz gegenüber der Ökoprüfstelle rechtlich nicht zu beanstanden war. Denn die Schweine durften nicht als Öko-Schweine vermarktet werden. Nach dem Europäischen Recht darf gentechnisch verändertes Futter im ökologischen Landbau nicht verwendet werden. Das Futter, welches die Schweine bis zu acht Tagen zu sich genommen haben, war aber gentechnisch verändert. Der Anteil von 2,4 % gentechnisch veränderter Sojabohnen hätte sogar bei konventionellen Futtermitteln gesondert gekennzeichnet werden müssen. Der Umstand, dass im Futter „nur“ 1,7 % Sojabohnen enthalten sind und die Schweine das Futter nur bis zu acht Tage zu sich genommen haben, steht einem Verbot der Vermarktung als Öko-Schwein nicht entgegen. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Landwirt die gentechnische Verunreinigung bei der Fütterung erkannt hat oder nicht. Vielmehr geht es bei dem Vermarktungsverbot als Bio-Schwein um effektiven Verbraucherschutz.

Der Verbraucher vertraut bei Fleisch von Bio-Schweinen darauf, dass die Tiere kein gentechnisch verändertes Futter zu sich genommen haben. Es kommt dabei nicht darauf an, ob das gentechnisch verunreinigte Futter eine Qualitätsveränderung des Schweinefleisches bewirken kann. Sinn und Zweck des Verbots der Verwendung von gentechnisch verändertem Futter bei der Erzeugung von Bio-Fleisch

ist allein der Schutz des Vertrauens der Verbraucher darauf, dass gentechnisch verändertes Futter nicht verwendet worden ist. Der Hinweis des Landesamtes für Verbraucherschutz gegenüber der Ökoprüfstelle ist auch trotz eines möglichen erheblichen finanziellen Schadens des Landwirtes im Ergebnis nicht unverhältnismäßig. Sollte die Vermarktung als Bio-Schwein nicht unterbunden werden, würde dies zu ganz erheblichen Vertrauensverlusten beim Verbraucher führen und der gesamten Bio-Branche nachhaltigen Schaden zufügen.

Schließlich hatte der Bauer nicht glaubhaft machen können, dass er mit der Verfütterung des in Rede stehenden Futtermittels die Regeln des ökologischen Landbaus eingehalten hatte. Demnach müssen die Tiere nach der einschlägigen EU-Vorschrift mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden. Die Verwendung von konventionellen Futtermitteln landwirtschaftlicher Herkunft ist in begrenztem Maße erlaubt, soweit die Landwirte der Kontrollbehörden nachweisen können, dass ihnen eine ausschließliche Versorgung mit ökologischen Futtermitteln nicht möglich ist. Das hier verwendete Futtermittel enthielt 12 % Rapsexpeller und 3 % Zuckerrohrmasse, die nicht als „Bio“ deklariert waren. Demnach stammen 15 % der Zutaten des Futtermittels nicht aus ökologischem Anbau. Der Landwirt ist dieser Tatsache nicht substantiiert entgegengetreten.

Der Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist rechtskräftig.